

Stadt Jülich Bebauungsplan Nr.18 "Nordstraße" Maßstab 1:500

1. AUSFERTIGUNG

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WA Allgemeines Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- LA Ladengebiet
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Ⓜ Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Ⓜ Offene Bauweise
- Ⓜ nur Hausgruppen zulässig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- P Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GA Garagen
- GGA Gemeinschaftsgaragen
- GST Gemeinschaftsstellplätze
- S Spielplatz
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- Grenze des Bebauungsgebietes
- 0,3 GRZ
- Ⓜ GFZ

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes vermessungstechnisch richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Jülich, den 2.9.1968
[Signature]

Der Rat der Stadt Jülich hat in der Sitzung vom 27.7.1968 gemäß § 2(1) und (5) B.BauG vom 23.6.1960 (BGB 1960 S.341) beschlossen den Bebauungsplan Nr.18 aufzustellen und offenzulegen.

Jülich, den 2.9.1968
[Signature]
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Jülich hat aufgrund des § 10 B.BauG vom 23.6.1960 (BGB 1960 S.341) den Bebauungsplan Nr.18 in der Sitzung am 28.11.1968 als Satzung beschlossen.

Jülich, den 10.12.1968
[Signature]
Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr.18 durch den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen wurde gemäß § 12 B.BauG vom 23.6.1960 (BGB 1960 S.341) am 26.9.69 bekanntgemacht und damit als Satzung rechtsverbindlich.

Jülich, den 21.10.1969
[Signature]
Der Stadtdirektor

Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäß § 9 und 30 B.BauG vom 23.6.1960 (BGB 1960 S.341) durch das Stadtbauamt Jülich.

Jülich, den 2.9.1968
[Signature]
Stadtbauamtsmann

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß § 2(1) B.BauG vom 23.6.1960 (BGB 1960 S.341) in der Zeit vom 5.9.1968 bis 4.10.1968 offengelegen.

Jülich, den 5.10.1968
[Signature]
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 B.BauG vom 23.6.1960 (BGB 1960 S.341) mit Zustimmung vom Rat der Stadt Jülich am 2.9.1968 genehmigt worden.

Aachen, den 2.9.1968
Der Regierungspräsident
im Auftrage
[Signature]

Bemerkungen:

Fortsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 18 "Nordstraße"

Diese Fortsetzungen sind Bestandteil des nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes.

- 1.) Satteldächer sind mit dunkelfarbigem Ziegeln eindeckbar.
- 2.) Anstelle der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Satteldächer können auch Flachdächer gestattet werden, wenn innerhalb einer Hausgruppe eine Änderung der Grundstücksentwässerung über diese Dachform zustande kommt.
- 3.) Einsteckwände (Drempel) sind nicht gestattet.
- 4.) Dachaufbauten, wie Dachkuben, sind unzulässig.
- 5.) Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBI. I S. 429) sind mit Ausnahme von Garagen unzulässig.
- 6.) Die Vorgärten sind ohne Einfriedigungen zu halten.

Aufgestellt:
Jülich, den 2. Aug. 1968
Der Stadtdirektor
im Auftrage:
[Signature]
(Scheuer)
Stadtrechtsrat

Von Dr. Reymann, Maßstab 1:500 am 9.12.68